

Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 1 von 9

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Cytifix N
Artikelnummer: 867 100 alle Packungsgrößen
REACH-Registrierungsnr.: Eine Registriernummer für das Gemisch ist nicht vorhanden, da die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Fixativ für die Zytologie

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Christel Niepötter Labortechnik
Dieburger Straße 10
D-68642 Bürstadt

Kontaktstelle für technische Information

Hans-Dieter Niepötter
Telefon +49 (0) 6206 - 75558
Telefax +49 (0) 6206 - 75428
E-Mail post@niepoetter.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformation Mainz, Tel.: +49-6131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272 (2008)

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Xi; Reizend
R36: Reizt die Augen.
F; Leichtentzündlich
R11: Leichtentzündlich.
R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol

Piktogramme:

GHS 02

GHS 07

Signalwort:

Gefahr



Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 2 von 9

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzkleidung und Augenschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Von Chemikalien gehen grundsätzlich besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Lösungsmittelmischung. Enthält: Wasser.

Gefährliche Inhaltstoffe:

Stoffname:	2-Propanol	EG-Nr.: 200-661-7	CAS-Nr.: 67-63-0
Index-Nr.:	603-117-00-0	Anteil: > 50 %	

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

67-63-0	F, Xi R11-36-67
603-117-00-0	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen: Frischluft. Ggf. Atemspende oder Gerätebeatmung
Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen.
Nach Augenkontakt: Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen (min. 10 Min.). Augenarzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken: Viel Wasser trinken lassen, Erbrechen vermeiden. Arzt hinzuziehen. Aktivkohle (20 – 40 g in 10%iger Aufschwemmung). Magenspülung. Laxans: Natriumsulfat (1 Esslöffel / ¼ l Wasser). Paraffinöl (3 ml/kg). Keine Milch.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit, Narkose, Trockene Haut
Verschlucken kann Rauschzustand und Bewusstlosigkeit verursachen.
Reizwirkung auf Haut, Augen und Atmungsorgane.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann.
Fettfilm der Haut durch Eincremen wieder herstellen, um Dermatitis (Hautentzündung) vorzubeugen.

Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 3 von 9

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser, CO₂, Schaum, Pulver

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar, Dämpfe schwerer als Luft. Mit Luft Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Von Zündquellen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit geeigneter Chemieschutzkleidung und Umluftunabhängigen Atemschutzgerät.

Sonstige Hinweise:

Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Betroffene Räume gründlich belüften. Dämpfe/ Aerosole nicht einatmen. In geschlossenen Räumen für Frischluft sorgen. Offene Flammen auslöschen. Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Funken vermeiden. Alle Personen, deren Anwesenheit nicht erforderlich ist, aus dem betroffenen Gebiet entfernen. Lecks schließen, möglichst ohne ein persönliches Risiko einzugehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Kontamination von Wasser und Boden verhindern. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer durch geeignete Absperrmaßnahmen verhindern.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Eindringen in den Boden oder die Kanalisation durch geeignete Maßnahmen vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

kleine Mengen (bis ca 100g) mit viel Wasser wegspülen größere Mengen mit Universalbinder (Blähglimmer, Kieselgur) aufnehmen und der Verbrennung zuführen oder als Sondermüll beseitigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Explosionsgefahr. Feuerwehr und Wasserschutzbehörden informieren, wenn Flüssigkeit in die Kanalisation eindringt. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 4 von 9

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Alle offenen Flammen auslöschen.

Zündquellen beseitigen, Funkenbildung vermeiden. Nicht rauchen.

Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Auf- bzw. Entladung ergreifen. Alle Vorrichtungen müssen geerdet werden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Arbeiten unter Abzug vornehmen. Gemisch nicht einatmen.

Entwicklung von Dämpfen/ Aerosolen vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in Abflüsse entleeren.

Verarbeitungstemperatur: Raumtemperatur.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Berührung mit den Augen vermeiden.

Längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie mit leichtentzündlichen Feststoffen zusammen lagern. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen. Dicht verschlossen lagern.

Nicht rauchen. Bei Zimmertemperatur lagern (Empfohlen +15 bis + 25 °C).

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Von direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärme- oder Zündquellen fernhalten. Im Lagerbereich nicht rauchen. Behälter fest verschlossen halten und an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Lagertemperatur: Raumtemperatur. Keine Leichtmetallbehälter. Kein Zink, Naturkautschuk, Butylkautschuk, Polystyrol, EPDM

Geeignetes Material: Teflon, Polyester, Glas, Edelstahl

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Lagerklasse:

Lagerklasse nach TRGS 510: 3A

7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer der in Abschnitt 1.2 genannten Anwendung sind keine weiteren Anwendungen vorgesehen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.:	Stoffname	ml/m ³	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr. Kategorie	Art
67-63-0	Propan-2-ol	200	500		2 (II)	

Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 5 von 9

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.:	Stoffname	Parameter	Grenzwert	Untersuchungsm.	Probenzeitpunkt
67-63-0	Propan-2-ol	Aceton	50 mg/l	B	b

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

Schwangerschaftsgruppe C. Spitzenbegrenzung: Kategorie II, 1 (siehe TRGS 900).

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Produkt von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende und vor Pausen Hände und Gesicht waschen. Auswahl und Gebrauch persönlicher Schutzausrüstung hängt von der vom Produkt ausgehenden Gefahr, vom Arbeitsplatz und von der Handhabung ab. Im allgemeinen empfehlen wir als minimale Schutzmaßnahme das Tragen von Schutzbrille mit Seitenschutz sowie Arbeitskleidung, die Arme, Beine und den Körper schützt. Zusätzlich sollte jede Person, die den Bereich, in dem dieses Produkt verarbeitet oder gehandhabt wird, zumindest eine Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Atemschutz

Können die Luftkonzentrationen die angegebenen Grenzwerte überschreiten, wird folgende Ausrüstung empfohlen: Filter-Halbmaske zum Schutz vor inhalativer Überexposition. Die Auswahl des Filtermaterials hängt von den jeweiligen Arbeitsbedingungen und den gehandhabten Chemikalien ab, aber Filtermaterial des Typs "A" oder ähnliche kommen in Betracht.

Handschutz

Schutzhandschuhe
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk/Nitrillatex, Stärke: 0,4 mm
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
Wert für die Permeation: Level ≥ 6
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Körperschutz

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung von Gefahrstoffkonzentration und -menge Arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.
Arbeitsschutzkleidung
Sicherheitsschuhe oder Stiefel

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Explosionsrisiko

Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 6 von 9

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe :	klar
Geruch :	charakteristisch, alkoholartig
Geruchsschwelle :	nicht verfügbar
pH-Wert :	neutral
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich :	> 82 °C
Flammpunkt :	> 18,7 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit :	nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	nicht verfügbar
untere Explosionsgrenze :	2 Vol.-%
untere Explosionsgrenze :	12 Vol.-%
Dampfdruck (20 °C):	42 hPa
Dampfdichte :	nicht verfügbar
relative Dichte :	nicht verfügbar
Löslichkeit(en) :	
Verteilungskoeffizient:	nicht verfügbar
n-Octanol/Wasser :	nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur :	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur :	nicht verfügbar
Viskosität :	nicht verfügbar
explosive Eigenschaften :	Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
oxidierende Eigenschaften :	nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

nicht verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil bei sachgerechter Handhabung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefahr von heftiger Reaktion.

Reaktion mit: Alkalimetalle, Erdalkalimetalle, Aluminium, Oxidationsmittel, Nitroverbindungen, Aldehyde, Amine, Eisen, Oleum, starke Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung, Flammen und Funken

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalimetalle, Erdalkalimetalle, Aluminium, Oxidationsmittel (u.a. Perchlorate, Chrom(VI)-oxid (CrO₃), Salpetersäure, Stickstoffoxide, Wasserstoffperoxid), organische Nitroverbindungen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei normaler Lagerung. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid beim Verbrennen.

Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 7 von 9

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Quantitative Daten zur Toxizität dieses Produktes liegen uns nicht vor. Das Produkt enthält 2-Propanol. Für diese Teilkomponente gilt:

LD50 (oral, Ratte): 5045 mg/kg
LC50 (inhalativ, Ratte): 16000 ppm (V) /8h
LD50 (dermal, Kaninchen): 12800 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Häufiger oder länger andauernder Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen, was zu Hautbeschwerden und zu Hautentzündungen (Dermatitis) führen kann.

Die Hautreizung wurde mit der OECD-Testmethode 404 untersucht. Eine einmalige 4-stündige, halbokklusiv Applikation auf die gesunde Kaninchenhaut erzeugte minimale Anzeichen von Reizung (mittlere Werte für Erythem oder Oedem kleiner 2). Der Grad der Reizung war nicht ausreichend, um eine Kennzeichnung als Hautreizmittel zu rechtfertigen.

schwere Augenschädigung/-reizung

Die Augenreizung wurde durch die OECD- Testmethode 405 untersucht. Eine einmalige Applikation in das Auge eines Kaninchens erzeugte schwere Bindehautreizung, Hornhautschädigung und Iritis. Verfügbare Daten zeigen, dass das Produkt die Augen reizt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keimzell-Mutagenität

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsschutz-Grenzwertes nicht befürchtet zu werden. Ames-Test - negativ (für Isopropanol).

Karzinogenität

Stoff mit krebserzeugender und gentoxischer Wirkung, dessen Wirkungsstärke jedoch als so gering erachtet wird, dass unter Einhaltung des MAK Wertes kein nennenswerter Beitrag zum Krebsrisiko für den Menschen zu erwarten ist.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

Weitere Angaben

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 8 von 9

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA UN1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 1219 ISOPROPANOL mixture

IMDG ISOPROPANOL mixture

IATA ISOPROPANOL MIXTURE

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA

Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe

Gefahrzettel 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA II

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe

Kemler-Zahl: 33

EMS-Nummer: F-E,S-D

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR

Begrenzte Menge (LQ) 1L

Freigestellte Mengen (EQ) Code: E2

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml

Beförderungskategorie 2

Tunnelbeschränkungscode D/E

IMDG

Limited quantities (LQ) 1L

Excepted quantities (EQ) Code: E2

Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml

Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml

UN "Model Regulation": UN1219, ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL), Lösung, 3, II

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung: Anhang I, Nr. 7b

Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich

Lagerklasse nach TRGS 510: 3 Entzündbare Flüssigkeiten

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung) : schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Erstellt am: 20.01.2015
Überarbeitet am: 20.10.2015
Gültig ab: 20.10.2015
Version: 14
Ersetzt Version 13

Seite 9 von 9

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Anpassung an Verordnung (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
R11 Leichtentzündlich.
R36 Reizt die Augen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent
LD50: Letale Dosis, 50 Prozent
LD50*: Letale Dosis, 50 Prozent (Nicht Einstufungsrelevant)
LC50*: Letale Konzentration, 50 Prozent (Nicht Einstufungsrelevant)

Schulungen für Arbeitnehmer

Für angemessene Schulung und Einweisung der Beschäftigten, bzw. Anwender ist zu sorgen